

8397/AB
Bundesministerium vom 11.01.2022 zu 8582/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.799.909

Wien, 20.12.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8582/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend Detailbudget 21.02.01 Pflegegeld und Pflegekarenz BMSGPK-Ziel 1** wie folgt:

Frage 1:

- „*Warum haben Sie sich als Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für dieses Ziel 1 entschieden?*“

Einleitend möchte ich zu dieser Frage anmerken, dass es sich beim Ziel „Finanzielle Unterstützung pflegender Angehöriger zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf“ um Ziel 2 beim Detailbudget 21.02.01 Pflegegeld und Pflegekarenz handelt.

Zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 im Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) die Möglichkeit für Arbeitnehmer:innen geschaffen, eine Pflegekarenz bzw. eine Pflegeteilzeit zu vereinbaren. Korrespondierend dazu wurde im Bundespflegegeldgesetz ein 3b. Abschnitt normiert, der die Möglichkeit der Gewährung eines Pflegekarenzgeldes als Einkommensersatz für die Dauer dieser arbeitsrechtlichen Maßnahmen vorsieht.

Aufgrund der Bedeutung dieser Maßnahmen für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen wurde dazu auch in den Bundesvoranschlag ein entsprechendes Ziel aufgenommen, das die Entwicklungen durch Maßnahmen und Kennzahlen dokumentiert.

Frage 2:

- „*War dieses Ziel in der Vergangenheit, d.h. in den Jahren 2020 und 2021 jemals in Gefahr, dass es für 2022 so prominent festgelegt werden muss?*“

Von einer Gefährdung des Ziels in den Jahren 2020 und 2021 kann nicht ausgegangen werden, zumal die zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen bereits seit dem Jahr 2014 dem Rechtsbestand angehören und mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 sogar eine Ausweitung erfahren haben, wonach für Arbeitnehmer:innen in Betrieben mit mehr als fünf Beschäftigten nunmehr ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenz und Pflegeteilzeit von maximal vier Wochen besteht.

Auch kann ich keine prominente Festlegung des Ziels im Jahr 2022 feststellen, da es sich bereits seit einigen Jahren in dieser Form im jeweiligen Bundesvoranschlag findet.

Frage 3:

- „*Wie stellen sich die „Finanzielle Unterstützung pflegender Angehöriger zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf“ im BMSGPK konkret dar?*“

Wie bereits bei Frage 1 erwähnt besteht seit 1. Jänner 2014 die arbeitsrechtliche Möglichkeit der Vereinbarung einer Pflegekarenz (gegen gänzlichen Entfall des Entgelts) oder einer Pflegeteilzeit (gegen teilweisen Entfall des Entgelts) für eine Dauer von ein bis drei Monaten zur Pflege und Betreuung naher Angehöriger, die einen Anspruch auf ein Pflegegeld ab der Stufe 3 (bzw. Stufe 1 bei Minderjährigen oder demenziell beeinträchtigten Personen) haben. Überdies besteht seit 1. Jänner 2020 für Arbeitnehmer:innen in Betrieben mit mehr als fünf Beschäftigten arbeitsrechtlich ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenz und Pflegeteilzeit von maximal vier Wochen.

Ziel dieser Maßnahmen ist es, bei den betroffenen Arbeitnehmer:innen eine Doppelbelastung zu vermeiden.

Zur sozialrechtlichen Absicherung in dieser Zeit wurde ein Rechtsanspruch auf ein Pflegekarenzgeld – welches grundsätzlich der Höhe des Arbeitslosengeldes entspricht –

sowie eine umfassende kostenlose kranken- und pensionsversicherungsrechtliche Absicherung normiert. Diese Form der sozialrechtlichen Absicherung besteht seit 1. Jänner 2014 auch für Personen, die eine Familienhospizkarenz zur Sterbebegleitung naher Angehöriger oder der Begleitung schwerst erkrankter Kinder in Anspruch nehmen.

Fragen 4 und 5:

- „*Gibt es Überlegungen die „Finanzielle Unterstützung pflegender Angehöriger zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf“ zu ändern?*“
- „*Wenn ja, wann und aus welche Gründen?*“

Fünf Jahre nach Einführung der Pflegekarenz und Pflegeteilzeit sowie des Pflegekarenzgeldes als Einkommensersatz, wurde die Österreichische Gesellschaft für Marketing GmbH (OGM) vom Sozialministerium mit der Erstellung einer Studie zur **Vereinbarkeit von Beruf und Pflege bei NutzerInnen von Pflegekarenz/-teilzeit** beauftragt, die im Jänner 2020 erschienen ist.

Die Studienautoren bewerten die Pflegekarenz fünf Jahre nach ihrer Einführung in Österreich durchaus als Erfolgsgeschichte. Indizien dafür sind insbesondere

- der Anstieg der Inanspruchnahme im Zeitverlauf (zwischen 2014 und 2018), der deutlich über dem Anstieg der unselbstständigen Erwerbspersonen liegt,
- der kontinuierliche Wiederanstieg der Beschäftigungsquote der Nutzer:innen in den zwölf Monaten nach der Pflegekarenz,
- dass acht von zehn Befragten angeben, das Pflegeziel erreicht zu haben,
- dass neun von zehn Befragten angeben, in einer vergleichbaren Situation wieder in Pflegekarenz gehen zu wollen und
- dass die Pflegekarenz für einkommensschwächere und sozial schwächere Personengruppen eine sozialpolitisch wertvolle Maßnahme darstellt.

Da sich die arbeitsrechtlichen Maßnahmen und jene zur sozialrechtlichen Absicherung im Laufe der Jahre bewährt haben, gibt es derzeit keine grundsätzlichen Überlegungen für Änderungen.

Frage 6:

- „Welche alternativen Ziele hätte es beim Detailbudget 21.02.01 Pflegegeld und Pflegekarenz zu diesem Ziel gegeben?“

Zur Abbildung der getroffenen arbeits- und sozialrechtlichen Maßnahmen im Bundesvoranschlag wurde das gewählte Ziel am geeignetsten erachtet.

Frage 7:

- „Wurden diese im BMSGPK bzw. in Ihrem Kabinett oder im Generalsekretariat diskutiert?“

Die Wirkungsorientierung sieht als kontinuierlicher Prozess immer wieder Evaluierungsschleifen vor. Dabei werden auch immer alle Wirkungsinformationen, Zielvorgaben, Maßnahmen etc. auf ihre Effizienz und Effektivität überprüft und intern breit diskutiert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

